

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll in der Sitzung am 25.10.2011 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung durch den Kirchenvorstand ist eine Zahlung der Grabnutzungsgebühren in Raten möglich. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- 5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes

und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 Euro abgerundeten Gebührenbeitrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite | 1150,00 Euro |
| 2. | Rasenuahlgrabstätten für 25 Jahre je Grabbreite | 1250,00 Euro |
| 3. | Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite | 650,00 Euro |
| 4. | Rasenuarnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite | 700,00 Euro |
| 5. | Urneneinzelgrab in Baumlage für 20 Jahre | 800,00 Euro |
| 6. | Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre | 650,00 Euro |
| 7. | Urnengrab in Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre | 850,00 Euro |
| 8. | Erdbestattung in Gemeinschaftsanlage für 25 Jahre | 1070,00 Euro |
| 9. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag unter Nr. 1 bis 4 und 7-8 berechnet. | |

II. Verwaltungsgebühren: 50,00 Euro

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und Abfahren der überflüssigen Erde

1.	Für eine Erdbestattung	
	a) Särge bis 1,20 m	250,00 Euro
	b) Särge über 1,20 m	350,00 Euro
2.	Für eine Urnenbestattung	150,00 Euro
3.	Zusätzlich für das Abräumen und Herrichten einer Rasengrabstätte	75,00 Euro
4.	Zusätzlich für das Abräumen und Herrichten einer Rasurnengrabstätte/ Grabstätte in Baumlage	40,00 Euro
5.	Zusätzlich bei Gräbern mit Kieseinstreuung ¹ , zahlbar bei Erstanlage: Gebühren für Abräumung nach Auslaufen des Grabes	100,00 Euro
6.	Zusätzlich bei Zusatzbestattungen in Gräbern mit Kieseinstreuung: bei zusätzlicher Erdbestattung, für das Abräumen	100,00 Euro
	bei zusätzlicher Urnenbestattung, für das Abräumen	55,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren:

a)	Benutzung der Leichenhalle	100,00 Euro
b)	Benutzung der Kapelle für Nichtgemeindeglieder, die einer christlichen Kirche angehören	100,00 Euro
	die keiner christlichen Kirche angehören	150,00 Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen:

1. Für die Ausgrabung einer Leiche das Fünffache der Gebühr von III. 1.
2. Für die Ausgrabung einer Asche das Zweifache der Gebühr von III. 2.

VI. Grabpflege, Erdarbeiten und Kosten bei Veränderung der Grabstelle:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen; dies gilt analog auch für Arbeiten, die durch das Friedhofspersonal bei der Umgestaltung oder der Verkleinerung von Grabstellen zu leisten sind.

¹ Die Kieseinstreuung ist bei der erstmaligen Anlage der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die Gebühr von € 100,00 ist vor Anlage des Grabes zu entrichten.

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

1) Diese Satzung wird dauerhaft auf der Internetseite der Kirchengemeinde Niebüll unter www.kirche-niebuell.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.05.1996 außer Kraft.

Niebüll, den 28.10.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll
- Der Kirchenvorstand -

Gez. Friederike Harbordt

Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

gez. Dr. Christian Anders Winter

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
-Kirchenkreis Nordfriesland-

Leck, den 07.11.2011 (Kirchenkreissiegel)

Gez. Kay Petersen

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 25.10.2011

2. vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am 07.11.2011

3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse:
www.kirche-niebuell.de

nach vorherigem Hinweis im „Nordfriesland Tageblatt“ am 30.11.2011

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am 01.01.2012